Vorbemerkungen:

Nach § 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Sie vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

Erläuterungen:

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis beschließt der Kreistag vor der Wahl der Stellvertreter des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

In der vergangenen Wahlperiode wurde die Anzahl der Stellvertreter des Landrates auf 4 festgelegt.

Sowohl bei der Festlegung der Zahl der stellvertretenden Landräte als auch bei deren Wahl ist der Landrat stimmberechtigt.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrates wird nach § 46 Abs. 2 KrO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschläges steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt; zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschläges steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt; dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschläges steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Abs. 2 KrO NRW zu wählen.

Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Landräte ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wahlvorschläge können nur durch Fraktionen und Gruppen, nicht durch einzelne Kreistagsmitglieder eingebracht werden.

Es ist auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen und Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder weil z. B. einzelne Fraktionen und Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen. Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Kreistagsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden.

Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.

(Landrat)